Mannheim | Wallstadt

BEBAUUNGSPLAN NR. 76/15b FÜR DIE SÜDWESTLICHE RANDZONE DES ORTSTEILES WALLSTADT

M. 1:1000

Exemplar:
STADT MANNHEIM
Fachbereich Geoinformation und Vermessung

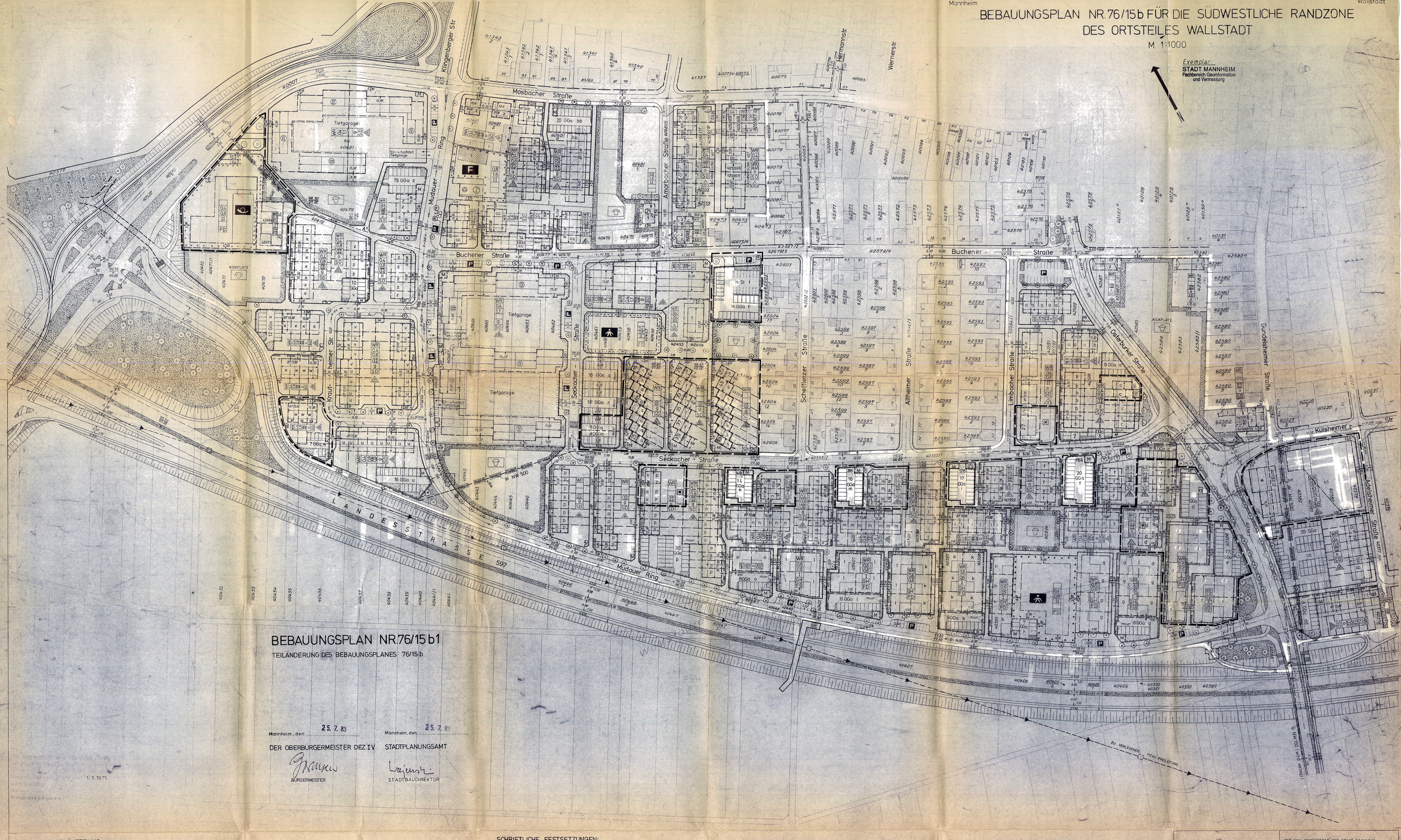

BEBAUUNGSPLAN NR. 76/15 b1

TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 76/15 b

Mannheim, den 25. 7. 83 — Mannheim, den 25. 7. 83

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ IV — STADTPLANUNGSAMT

BÜRGERMEISTER — STADTBAUDIREKTOR

1. 1. 1975

ERLÄUTERUNG:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- WR REINES WOHNGEBIET — WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET — WOHNBAUFLÄCHE
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- II GESCHOSSZAHL (HÖCHSTGRENZE) — (Z) GESCHOSSZAHL (ZWINGEND)
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE — o OFFENE BAUWEISE
- SD SATTELDACH — FD FLACHDACH — GH GARTENHOFHAUS
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BESTEHENDE BAULINIE SOWIE BESTEHENDE BAULINIE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BESTEHENDE BAUGRENZE
- NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE, SOWIE NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHLEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- GEHWEGFLÄCHE
- GRÜNFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- BESTEHENDE FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- NEU FESTZUSETZENDE FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- KINDERGARTEN
- SPIELPLATZ
- FLÄCHE FÜR STELLPLATZ ODER GARAGE
- ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
- ohne Sign. EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
- EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN
- EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
- UMFORMERSTATION — PUMPWERK
- FIRSTRICHTUNG — BÖSCHUNGEN
- o-BF 13.00 ZULÄSSIGE BAUTIEFE
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- PARKSTREIFEN
- M MÜLLSAMMELBEHÄLTER
- 1 GESCHOSSZAHL BEI VORHANDENER BEBAUUNG
- o-z / og-cc ZUGEHÖRIGKEIT WOHNHAUS: GARAGE ODER STELLPLATZ
- Ga GARAGE
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGE — DGGa DOPPELSTOCK GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- St STELLPLATZ
- SICHTWINKEL
- W GEPLANTE HAUPTLEITUNG DER WASSERVERSORGUNG
- 100.00 ALTE STRASSENHÖHE
- 100.00 NEUE STRASSENHÖHE
- A ABWASSERLEITUNG
- POST — F FEUERWEHR
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHLEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

HINWEIS:

DIE MIT ✳ GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111, ABS. 1 LBO.

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN HINTERKANTE GEHWEG UND VORDERKANTE GARAGE MINDESTENS 5,00 m BETRAGEN.
2. AUF DEN MIT LEITUNGSRECHTEN VERSEHENEN FLÄCHEN IST DIE ERRICHTUNG VON STRASSENBELEUCHTUNGSMASTEN ZU DULDEN.
3. SÄMTLICHE FUSSWEGE DÜRFEN VON PRIVATEN FAHRZEUGEN NICHT BEFAHREN WERDEN.
4. DIE DURCH STRASSEN- UND WEGEANSCHÜTTUNGEN GEMÄSS DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN ENTSTEHENDEN BÖSCHUNGEN SIND AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN.
5. ~~AUSEN-FLACHBAUWOHNGEBIETEN (EIN- UND ZWEIGESCHOSSIG) SIND GEMÄSS § 3 (4) BauNVO NUR GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.~~ VON DIESER FESTSETZUNG AUSGENOMMEN SIND DIE MIT [X] BEZEICHNETEN FLÄCHEN — BESCHL. D. T. A. v. 20.9.82
6. ✳ REIHEN- UND DOPPELHÄUSER, MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPASST WERDEN UND BLEIBEN.
7. ✳ DIE DIE SAMMELGARAGENANLAGEN, EINSTELLPLATZFLÄCHEN UND MÜLLTONNENPLÄTZE UMGEBENDEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND MIT GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN.
8. ✳ STRASSENSEITIGE EINFRIEDIGUNGEN MÜSSEN STRASSENZUGSWEISE NACH LAGE UND AUSFÜHRUNG EINHEITLICH GESTALTET WERDEN UND BLEIBEN; DIE HÖHE DARF 0,80 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
9. ✳ DIE BEPFLANZUNG INNERHALB DER SICHTWINKEL DARF DIE HÖHE VON MAX. 0,80 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
10. ✳ BEI GARTENHOFHÄUSERN SIND ALS EINFRIEDIGUNG, SOWEIT SIE INNERHALB DER BAUGRENZEN ERFOLGT, WÄNDE IN BETON- ODER HOLZBAUWEISE VON 2,25 m HÖHE ZULÄSSIG.
11. ✳ SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND IN MASCHENDRAHT ZU ERSTELLEN SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND. DIE HÖHE DARF 1,0 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
12. ✳ SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, IST DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG. (§ 23 Abs. 5 BauNVO)
13. ✳ SATTELDÄCHER MÜSSEN MIT EINER NEIGUNG VON 30° – 35° VERSEHEN WERDEN. AUSNAHMEN SIEHE PLANEINTRAG ~~DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.~~ BESCHL. D. T. A. v. 20.9.82
14. GEMÄSS § 23 ABS. 3 BauNVO SIND AN DEN RÜCKSEITEN DER REIHENHÄUSER UND HAUSGRUPPEN SICHTSCHUTZWÄNDE BIS ZU EINER TIEFE VON MAX. 3,00 m GEMESSEN VON DER GEBÄUDEINNERKANTE UND EINER HÖHE VON MAX. 2,00 m ZULÄSSIG.
15. DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, IM SINNE DES § 19 Abs. 3 BauNVO SIND FLÄCHENANTEILE AN AUSSERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKES FESTGESETZTEN GEMEINSCHAFTSANLAGEN IM SINNE DES §9 Abs. 1 NR. 22 BBauG HINZUZURECHNEN (§ 21 a. Abs. 2 BauNVO).
16. ✳ ZUGELASSEN SIND DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GESAMTBREITE VON 1/2 DER GEBÄUDELÄNGE. DIE HÖHE DER VORDERWAND DER DACHAUFBAUTEN DARF GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTLINIE DACHHAUT DES GEBÄUDES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES SOWIE SCHNITTLINIE DACHHAUT DES DACHAUFBAUES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES MAX. 1,50 m BETRAGEN. BESCHL. D. T. A. v. 20.9.82

Hinweis:

a) Der am 11.11.1980 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 76/15 b ..... wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982 geändert (neue Bebauungsplan-Nr. 76/15 b1 .....) und die entsprechend gekennzeichneten Texte neu aufgenommen bzw. korrigiert. Diese Änderung wurde am 20.12.1983 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

b) Sonstige bereits rechtsverbindliche Änderungen siehe Bebauungsplan Nr. .....

Nr. 13-24/0016
Genehmigt (§ 11 BBauG)
Karlsruhe, den 6.8.1984
Regierungspräsidium
Karlsruhe

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Astoc

NR. .....
GENEHMIGT (§ 11 BBauG, § 111 LBO)
KARLSRUHE,
REGIERUNGSPRÄSIDIUM
KARLSRUHE
IM AUFTRAG

DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM
AM ..... ALS SATZUNG BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN (§10 BBauG) IST
NACH §12 BBauG AM ..... RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
MANNHEIM, DEN .....
STADT MANNHEIM
DEZ.

BÜRGERMEISTER

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.10.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG am 15.09.1984 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 15.09.1984

Stadt Mannheim
-Dezernat IV -
Gemsenis
Bürgermeister

GEA. OKT 1978 STR	GEA. JUN 1979 STR	GEA. AUG 1979 STR	GEA. FEB 80 STR
GEZ. NOV 1976	GEA. MÄRZ 1977	GEA. APRIL 1977	GEA. MAI 1977

GEA. MÄRZ 82 TI